

STATUTEN

des Vereins «Kafi Klick»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Kafi Klick» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Ziel und Zweck

Der Verein Kafi Klick hat zum Zweck, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von armutsbetroffenen Menschen in der Schweiz zu verbessern. Besonderen Fokus legen wir dabei auf jene Personen, die von der Prekarisierung am meisten betroffen sind. Wir entwickeln unsere Öffentlichkeits- und Unterstützungsarbeit aus den Erfahrungen, welche wir in der alltäglichen Auseinandersetzung mit und für Armutsbetroffene sammeln. Dabei setzen wir auf eine solidarische Zusammenarbeit, die sich nach der Maxime der Selbstbestimmung von Armutsbetroffenen richtet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine Ankündigung der Mitgliederversammlung wird mind. 30 Tage vor der Durchführung verschickt.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 7 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h. Änderung der Statuten
- i. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen, sowie eine Geschäftsleitung einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Revisionsstelle

Der Vorstand wählt eine Rechnungsrevision oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

11. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt (mit Einzelunterschrift) sind die Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann weitere Personen mit Zeichnungsberechtigung ausstatten.

Ab Geschäften über CHF 10'000.- ist eine Kollektivunterschrift zu zweien nötig.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

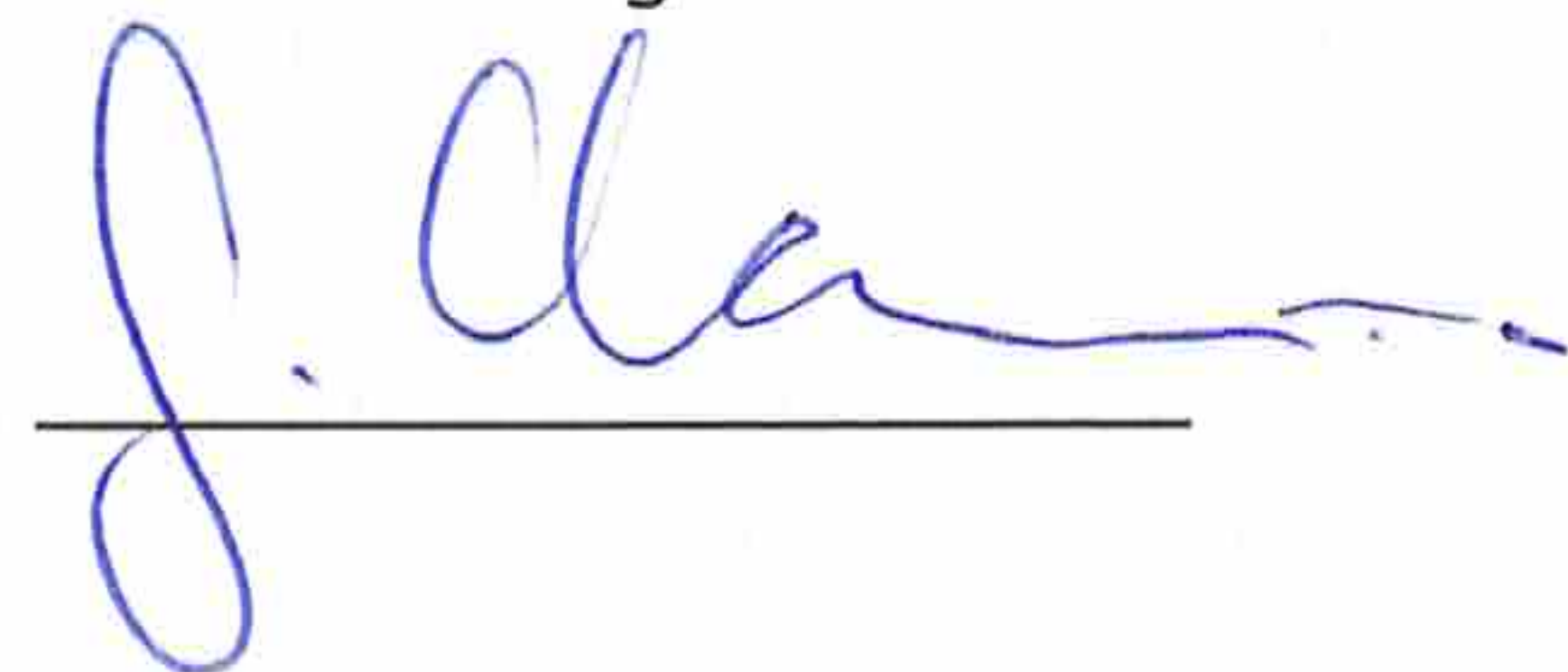
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck in der Schweiz verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 08.01.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 08.01.2020

Vorstandsmitglied:



Protokollführer/in:

